



Statuten

Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Die SP Wädenswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Ihr Sitz ist in Wädenswil.

Die SP Wädenswil bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Horgen sowie der kantonalen und schweizerischen SP und anerkennt deren Statuten und Richtlinien.

Art. 2 Zweck

Die SP Wädenswil setzt sich ein für die Verwirklichung der im Parteiprogramm der SP SCHWEIZ festgelegten Ziele des demokratischen Sozialismus.

Insbesondere soll versucht werden, diese Gedanken innerhalb der Gemeinden Wädenswil (inklusive Au), Hirzel, Schönenberg und Hütten zu verwirklichen und Einfluss auf die Politik dieser Gemeinden zu nehmen.

Sie erfüllt diese Aufgaben vor allem durch:

- Mitarbeit in der Politik der Gemeinden
- Politische Bildungs- und Informationsarbeit
- Aufstellung und Unterstützung von KandidatInnen für politische Ämter
- Zusammenarbeit in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen

Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Mitglied der SP Wädenswil können Personen werden, welche die Statuten, das Parteiprogramm und die Parteientscheide anerkennen. Diese Anforderungen werden durch eine Anmeldung auf der Webseite der www.sp-ps.ch unter der Rubrik „Beitreten“ gewährleistet.

Die Aufnahme eines Mitglieds in die Sektion Wädenswil erfolgt durch den Vorstand der SP Wädenswil.

Mitglieder der SP Wädenswil sind zugleich Mitglied der SP des Kantons Zürich und der SP Schweiz.

Die Mitglieder werden möglichst innerhalb von 7 Tagen nach Eintrittsmeldung von der SP Kanton Zürich aufgenommen und der SP Wädenswil gemeldet. Beschliesst der Vorstand der SP Wädenswil die gemeldete Person nicht in die Sektion aufzunehmen, wird der Kantonalpartei ein Austritt innerhalb einer nützlichen Frist gemeldet.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei:

- wissentlichen Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Reglemente oder Parteibeschlüsse
- ernstlicher Gefährdung der Parteiinteressen
- Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge
- Mitgliedschaft bei einer anderen Partei

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden und wird dem betreffenden Mitglied durch den Vorstand schriftlich und begründet bekannt gegeben. Über Austritte und Ausschlüsse informiert der Vorstand spätestens an der folgenden Generalversammlung.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss bei der SP Schweiz Rekurs einlegen.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Den Mitgliedern stehen die statutarischen und gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu.

Jedes Mitglied ist in jedes Amt innerhalb der Partei wählbar.

Die Mitglieder haben den ordentlichen Jahresbeitrag, bestehend aus dem Mitgliederbeitrag, dem Parteausgleichsbeitrag sowie einem allfälligen Behördenmitgliederbeitrag zu bezahlen. Im Eintrittsjahr sind Neumitglieder vom PAB befreit, dafür bleibt der Beitrag im Austrittsjahr fällig.

Art. 7 SympathisantInnen

Es besteht die Möglichkeit, SympathisantIn der SP Wädenswil zu sein.

Die SympathisantInnen erhalten die Post der Sektion, sind aber von den Rechten und Pflichten der Mitglieder ausgeschlossen.

Organisation

Art. 8 Parteiorgane

Die Parteiorgane sind:

- Die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die RevisorInnen

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Alljährlich findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahrs die ordentliche Generalversammlung statt, der folgende Geschäfte zufallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
- Jahresbericht der Fraktionspräsidentin/des Fraktionspräsidenten
- Abnahme der So!-Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlages und des Deckungsbeitrags zu Handen des So!
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge bestehend aus Sektionsbeitrag, Wahlfondsbeitrag, So!-Beitrag, Behördenbeitrag
- Abnahme der Jahresrechnung, Revisorenbericht und Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Statutenänderungen und Anträge
- Wahl des Vorstands, der So!-Chefredaktion und der Revisoren
- Ehrungen

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens einen Monat im Voraus durch schriftliche Einladung mit der Jahresrechnung als Beilage. Anträge sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der GV bekannt zu geben. Sie haben schriftlich zu erfolgen.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Es gilt das einfache Mehr; bei gleicher Stimmzahl hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Bei dringenden Geschäften, welche in die Zuständigkeit der GV fallen, können der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche GV verlangen. Der Vorstand kann eine ausserordentliche GV ansetzen.

Art. 11 Parteiversammlung (Mitgliederversammlung)

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Parteiversammlungen ansetzen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich.

Kandiatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Parteiversammlung bestätigt.
Das Fassen von Parolen auf kommunaler Ebene ist in der Verantwortung der Parteiversammlung.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

- PräsidentIn
- KassierIn
- AktuarIn (AdressverwalterIn)

Die Kassierin/der Kassier oder die Aktuarin/der Aktuar kann das Amt der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten übernehmen.

Der Vorstand kann bei Bedarf beliebig erweitert werden.

Art. 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres mit stetiger Wiederwählbarkeit gewählt.

PräsidentIn und KassierIn werden durch die GV bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand besorgt die laufenden Parteigeschäfte und führt die Beschlüsse der Versammlungen aus.

Der Vorstand überträgt einer/m Webmistress/Webmaster die Betreuung und Aktualisierung der Website www.spwaedenswil.ch. Der Vorstand zeichnet für den Inhalt der Website verantwortlich.

Art. 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Präsidentin/der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte, Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Unterschrift für die Partei. Er/Sie vertritt die Partei gegen aussen.

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten bei Verhinderung in allen Funktionen.

Die Kassierin/der Kassier führt die Parteikasse. Sie/er besorgt den Einzug sämtlicher Beiträge.

Die Aktuarin/der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten in Zusammenarbeit mit der Präsidentin/dem Präsidenten. Sie/er führt die Protokolle der Versammlungen.

Art. 15 RevisorInnen

Die GV wählt jährlich zwei RevisorInnen, wobei nach Möglichkeit immer ein bisheriges Mitglied ausscheidet. Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und führen die Aufsicht über das Rechnungswesen der Partei. Sie geben der GV jährlich darüber Bericht und stellen Antrag.

Art. 16 Behördenmitglieder

Die Behördenmitglieder haben an den General- bzw. Mitgliederversammlungen nach Möglichkeit teilzunehmen und über ihre Tätigkeit, so weit zulässig, zu informieren.

Die Behördenmitglieder entrichten mindestens 5 % ihrer ordentlichen Behördenentschädigung in die Parteikasse.

Finanzen

Art. 17 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird geäuftnet durch Beiträge, Spenden, allfällige Erlöse und Zinserträge. Für Verbindlichkeiten der SP Wädenswil haftet nur das Vereinsvermögen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, welche unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Die Parteiausgleichsbeiträge (PAB) sind zu entrichten.

Bei Auflösung der Sektion geht das ganze Sektionsvermögen an die Kantonalpartei.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenänderungen

Diese Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 19 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden vom Vorstand der SP Wädenswil am 7. Januar 2009 genehmigt und von der Generalversammlung der SP Wädenswil vom 3. April 2009 gut geheissen sowie durch die Geschäftsleitung der SP des Kantons Zürich genehmigt.

Wädenswil, den 3. April 2009

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Willy A. Rüegg

Tumaisch Largiadèr